

II-4580 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
Zl. 30.037/66-V/3/78

1010 Wien, den 22. Dezember 1978

Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

2144/AB

1978 -12- 25

zu 2139/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Schwimmer, Ing. Gassner und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend "unrichtige Darstellung der Konsequenzen des Arbeitsverfassungsgesetzes" (Nr. 2139/J)

Ich möchte den einzelnen Punkten der Fragebeantwortung folgende grundsätzliche Feststellung voraussetzen:

In meinen Ausführungen am 11. Oktober 1978 im Hohen Haus habe ich mich vorerst mit dem ersten Teil des Antrages der Abgeordneten Pichler und Genossen befaßt, wonach enge Familienangehörige des Unternehmers nicht mehr dem Arbeitnehmerbegriff des Arbeitsverfassungsgesetzes unterliegen sollten.

Die anfragenden Abgeordneten haben selbst den Minderheitsbericht zum Antrag 93/A verfaßt, der sich in seinem ersten Teil ebenfalls mit dem Abschnitt des Antrages Pichler auseinandersetzt, der das ArbVG betrifft. Sie haben vor allem kritisiert, daß durch dieses Gesetz zehntausenden Arbeitnehmern der soziale Schutz des II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes genommen und das aktive Wahlrecht zur Betriebsvertretung genommen wird. Auch der Abschnitt "Sozialdemontage" befaßt sich ausschließlich mit dem Arbeitsverfassungsgesetz.

In meiner Beurteilung des Antrages Pichler und Genossen habe ich nach Parallelen in der bisherigen Gesetzgebung gesucht und diese u.a. auch in § 40 ArbVG gefunden. Ich habe allerdings entgegen der Auffassung der anfragenden Abgeordneten nicht den Inhalt des § 40 ArbVG mit dem Antrag der Abgeordneten Pichler und Genossen gleichgesetzt, son-

- 2 -

dem dessen Auswirkung, nämlich den Ausschluß der Familienangehörigen aus der Arbeitsverfassung. Ich habe mit meinem Hinweis auf § 40 ArbVG bezüglich des genau gleichen Personenkreises, nämlich der Familienangehörigen des Arbeitgebers, in Erinnerung gebracht, daß die von der parlamentarischen Opposition dem Antrag der Abgeordneten Pichler und Genossen vorgeworfene "Sozialdemontage" - wenn dieser Vorwurf berechtigt wäre - bereits 1973 mit § 40 ArbVG begonnen hätte. § 40 ArbVG besagt im Abs. 1: "In jedem Betrieb, in dem dauernd mindestens fünf stimmberechtigte (§ 49 Abs. 1) Arbeitnehmer beschäftigt werden, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von der Arbeitnehmerschaft Organe zu bilden. Bei der Berechnung dieser Zahl haben Heimarbeiter und die gemäß § 53 Abs. 3 Z. 1 vom passiven Wahlrecht zum Betriebsrat ausgeschlossenen Familienangehörigen des Betriebsinhabers außer Betracht zu bleiben."

Diese Sonderbehandlung der Familienangehörigen des Unternehmers hat es im vorhergegangenen Betriebsrätegesetz nicht gegeben und wurde erst mit dem Arbeitsverfassungsgesetz neu eingeführt. Die Abgeordneten Ing. Sallinger (ÖVP) und Melter (FPÖ) haben die Urheberschaft dieser Bestimmung im Hohen Haus für sich reklamiert (Stenogr. Protokoll des Nationalrates, XIII. GP, 94. Sitzung, S. 9183 f. und S. 9191) - und das hätten sie wohl nicht getan, wenn der Vorwurf der Sozialdemontage gerechtfertigt wäre.

Der Abgeordnete Melter betonte besonders, daß mit dieser Bestimmung rund 20.000 von 30.000 Betrieben nun keinen Betriebsrat mehr zu wählen brauchen. Da es sich im Hinblick auf die Bestimmung des früheren Betriebsrätegesetzes um Betriebe handeln mußte, in denen mindestens ein Familienangehöriger des Arbeitgebers und 4 weitere Arbeitnehmer beschäftigt sind, schloß diese neue, von ÖVP und FPÖ initiierte Regelung damals zumindest (20.000 x 5 =) 100.000 Arbeitnehmer von der Arbeitsverfassung aus.

-3-

- 3 -

Dieser Ausschluß von mindestens 100.000 Arbeitnehmern aus der Arbeitsverfassung kam also dadurch zustande, daß die engeren Familienangehörigen des Unternehmers für die Frage, ob Betriebsräte zu wählen sind, nicht mehr als Arbeitnehmer zählen.

Somit war die Auswirkung dieser Regelung im wesentlichen dieselbe, wie die des Antrages der Abgeordneten Pichler und Genossen, nämlich der Ausschluß von der Arbeitsverfassung. Es gibt in der Auswirkung auf die Arbeitsverfassung lediglich den Unterschied, daß im Hinblick auf die allgemeine Erfahrung, wonach der Großteil der Familienangehörigen in Kleinbetrieben beschäftigt ist, dieser Großteil durch die ÖVP-FPÖ-Initiative bereits 1973 aus der Arbeitsverfassung ausgeschlossen wurde, während durch den Antrag der Abgeordneten Pichler und Genossen nur mehr der kleinere verbliebene Teil von Familienangehörigen, die vor allem in größeren Betrieben beschäftigt sind, betroffen sein kann.

Die anfragenden Abgeordneten irren aber, wenn sie annehmen, daß es sich bei der Neuregelung des § 40 ArbVG um eine Neuregelung der Wählbarkeit in den Betriebsrat handelt. Daran hat das Arbeitsverfassungsgesetz gegenüber seinem Vorgänger, dem Betriebsrätegesetz, überhaupt nichts geändert. Was sich geändert hat, ist ausschließlich die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Betriebsrat gewählt werden kann. Zum Vergleich werden die diesbezüglichen Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes und des Arbeitsverfassungsgesetzes gegenübergestellt.

Gemäß § 7 Abs. 1 Betriebsrätegesetz war in jedem Betrieb, in dem dauernd mindestens zwanzig Dienstnehmer beschäftigt waren, ein Betriebsrat zu wählen. Die Betriebsratsmitglieder wurden durch unmittelbare geheime Wahl für die Dauer von drei Jahren berufen. Wahlberechtigt waren gemäß § 8 Abs. 3 Betriebsrätegesetz alle Dienstnehmer des Betriebes ohne Unterschied des Geschlechtes und der

-4-

- 4 -

Staatsbürgerschaft, die am Tage der Ausschreibung der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hatten, am Tage der Wahlaus-schreibung und am Wahltage im Betrieb beschäftigt waren und, abgesehen von der Staatsbürgerschaft, die Voraussetzungen für das Wahlrecht in die gesetzgebenden Körperschaften er-füllten. In Betrieben, in denen nach § 7 Abs. 1 Betriebs-räte nicht zu entrichten waren, sah das Betriebsrätegesetz gemäß § 19 Abs. 1 die Bestellung von Vertrauensmännern vor, sofern dauernd mindestens fünf Dienstnehmer, die das 18. Le-bensjahr vollendet hatten, beschäftigt waren. Die Vertrauens-männer wurden durch unmittelbare geheime Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren bestellt. Auf die Wahl der Vertrauensmänner fanden ebenfalls die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 Betriebsrätegesetz Anwendung.

Nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (§ 40) sind in jedem Betrieb, in dem dauernd mindestens fünf stimmberechtigte Arbeitnehmer beschäftigt werden, von der Arbeitnehmerschaft Organe zu bilden. Die Bestimmungen über die Stimmberechti-gung in der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt-)versammlung sind ebenso wie die über das aktive Wahlrecht zum Betriebs-rat ident mit den seinerzeitigen Bestimmungen nach dem Be-triebsrätegesetz. Neu hingegen ist die Bestimmung des § 40 Abs. 1 zweiter Satz ArbVG, wonach bei der Berechnung der Mindestzahl von fünf stimmberechtigten Arbeitnehmern neben den Heimarbeitern auch die gemäß § 53 Abs. 3 Z. 1 vom passiven Wahlrecht zum Betriebsrat ausgeschlossenen Familienangehörigen außer Betracht zu bleiben haben.

Da in Betrieben mit weniger als fünf stimmberech-tigten Arbeitnehmern, wobei vom passiven Wahlrecht ausge-schlossene Familienangehörige nicht mitgerechnet werden, keine Betriebsverfassung vorgesehen ist, kommt dem § 40 ArbVG zusammen mit den §§ 33, 34 und 35 ArbVG der Charakter einer Geltungsbereichsbestimmung des Arbeitsverfassungsrechtes zu. Die anfragenden Abgeordneten stehen schon bezüglich ihrer

-5-

- 5 -

Behauptung, es handle sich nicht um eine Geltungsbereichsbestimmung, sondern um eine Frage der Wählbarkeit, mit der herrschenden Rechtslehre im Widerspruch (Floretta im ArbVG-Handkommentar, S. 255, ArbVG-Wirtschaftsverlag, S. 133).

Die anfragenden Abgeordneten sind aber durchaus im Recht, wenn sie anführen, daß bei mindestens fünf sonstigen Arbeitnehmern Betriebsräte zu wählen sind und diese auch die Familienangehörigen des Arbeitgebers mitvertreten. Das ändert nichts an der Begründung des Abgeordneten Melter für die Neuregelung des § 40 ArbVG (Stenogr. Protokoll des Nationalrates, XIII. GP, 94. Sitzung, S. 9191), wonach die Familienangehörigen in den Kleinbetrieben keine Betriebsvertretung brauchen und daher aus der Arbeitsverfassung ausgenommen wurden, wenn nicht zumindest fünf andere Arbeitnehmer vorhanden sind. Der Antrag der Abgeordneten Pichler und Genossen hat daher zur Folge, daß die Familienangehörigen in den Großbetrieben mit den entsprechend der ÖVP-FPÖ-Initiative aus 1973 bereits ausgenommenen Familienangehörigen in Kleinbetrieben gleichbehandelt werden.

Ausgehend von dem Ausschluß der engen Familienangehörigen in Kleinbetrieben aus der Arbeitsverfassung - also vom Faktum einer arbeitsverfassungsrechtlichen Sonderbehandlung dieses Personenkreises - sehe ich die Rechtfertigung, ähnliche diesen Personenkreis betreffende Maßnahmen auch in anderen Bereichen der Arbeitsverfassung, so für den Bereich des Arbeiterkammergesetzes, vorzunehmen.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage möchte ich folgendes bemerken:

Zu Punkt 1. der Anfrage:

Ist Ihnen ein einziger Fall eines Betriebes bekannt, in dem wegen der von Ihnen mehrmals zitierten Bestimmung des Arbeitsverfassungsgesetzes ein Betriebsrat, der nach dem

- 6 -

Betriebsrätegesetz bestanden hatte, nicht wieder errichtet werden konnte ?

Antwort:

In meiner seinerzeitigen Funktion im Österreichischen Gewerkschaftsbund und in der Arbeiterkammer erhielt ich 1974 eine Reihe von telefonischen Anfragen und Interventionen, die sich auf die Neufassung des § 40 ArbVG bezogen hatten. Eine Statistik darüber kann ich 5 Jahre später nicht mehr rekonstruieren. Ich darf aber nochmals auf die für mich glaubhaften und auch von den Oppositionsparteien damals nicht widersprochenen Ausführungen des Abgeordneten Melter im Hohen Haus (Stenogr. Protokoll des Nationalrates, XIII.GP, S. 9191) verweisen, der von 20.000 Betrieben gesprochen hat, die keine Betriebsvertretung mehr zu wählen haben. Wieviele davon vorher Betriebsräte oder Vertrauensmänner gewählt hatten, kann heute nicht mehr festgestellt werden.

Zu Punkt 2. der Anfrage:

Wenn nein, warum versuchten Sie dann den Eindruck zu erwecken, daß angeblich 100.000 Arbeitnehmer, die nicht in das Arbeitsverfassungsgesetz einbezogen wurden, vorher Betriebsratsumlage bezahlt hätten ?

Antwort:

Wieviele von den 20.000 Betrieben, die 1974 nach Abgeordneten Melter von der Arbeitsverfassung ausgeschlossen wurden, damals Betriebsratsumlagen eingehoben haben, läßt sich heute ebenfalls nicht mehr rekonstruieren. Meine Bemerkung in der Fragestunde am 18. Oktober 1978 hat auch nicht besagt, daß 1974 alle vom Arbeitsverfassungsgesetz ausgenommenen 100.000 Arbeitnehmer Betriebsratsumlage bezahlt haben, sondern ich habe darauf hingewiesen, daß anlässlich der von der ÖVP und FPÖ betriebenen Ausnahme dieser 100.000 Arbeitnehmer vom

-7-

- 7 -

Arbeitsverfassungsgesetz keine der beiden Parteien Anträge gestellt hat, was anstelle des verlorengegangenen Versetzungsschutzes, des Kündigungsschutzes und Entlassungsschutzes und der gesamten Arbeitsverfassungsrechte dieser Arbeitnehmer, auch unter Einschluß allfällig bezahlter Betriebsratsumlagen geschehen sollte.

Zu Punkte 3. und 4. der Anfrage:

3. Wieviele Arbeitnehmer werden hingegen jetzt aus der Arbeiterkammer ausgeschlossen, obwohl sie jahrelang Beiträge bezahlt haben ?
4. Wieviele Arbeitnehmer werden hingegen jetzt ausschließlich aus dem Grunde der Verwandtschaft, Schwägerschaft, Ehe, aus der Arbeitsverfassung ausgeschlossen, obwohl sie vorher jahrelang auch Betriebsratsumlage bezahlt haben ?

Antwort:

Diese Fragen können erst beantwortet werden, wenn die Erhebungsaktion der Arbeiterkammern abgeschlossen ist. Im übrigen gilt für die aus der Arbeitsverfassung ausscheidenden Familienangehörigen des Arbeitgebers bezüglich der entrichteten Umlagen dasselbe, wie für jeden anderen Arbeitnehmer, der aus welchen Gründen immer die Arbeitnehmereigenschaft in einem bestimmten Betrieb verliert (z.B. durch Kündigung, Beförderung zum leitenden Angestellten usw.). Die Umlagen wurden für jene Zeit entrichtet, in der die betreffenden Personen die Arbeitnehmereigenschaft besaßen und daher von den Organen der Betriebsverfassung vertreten wurden. Mit dem Ausscheiden aus der Arbeitnehmerschaft endet die Verpflichtung zur Entrichtung einer Umlage, ohne daß aber ein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Umlagen für bereits erhaltene Vertretungsleistungen gegeben sein kann.

- 8 -

Das gilt im gleichen Maße bezüglich der Arbeiterkammerumlage. Hiezu sei noch bemerkt, daß gemäß der Judikatur des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes Rechtsansprüche auf eine individuelle Vertretung durch die Arbeiterkammer nicht bestehen, hingegen die Familienangehörigen - wie alle übrigen Arbeitnehmer - an der generellen Interessenvertretung durch die Arbeiterkammer bisher teilgenommen haben, wofür sie auch Umlage entrichtet haben. Sie werden auch in der Zukunft die Vorteile dieser generellen Interessenvertretung genießen, obwohl sie keine Arbeiterkammerumlage mehr entrichtet werden.

Der Bundesminister:

